

# **BVR Gilching Rekultivierungs GmbH & Co. KG**

## **BVR Verwaltungs GmbH**

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firmen BVR GmbH und BVR Gilching Rekultivierungs GmbH & Co. KG**

(nachfolgend zur Vereinfachung gemeinsam Fa. BVR genannt)

#### **1. Geltung**

- 1.1. Im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmen (§14 BGB) und Verbrauchern (§13 BGB) liegen allen Vereinbarungen und Angeboten über die Annahme von Material zur Verfüllung von Sand- u. Kiesgruben (im folgenden „Verfüllmaterial“) die nachfolgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ zu Grunde. Der Geltung von etwaigen abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner wird hiermit widersprochen.
- 1.2. *Soweit einzelne Regelungen ausschließlich gegenüber Unternehmen gelten, sind diese kursiv gedruckt.*

#### **2. Anlieferung und Annahme**

- 2.1. Gegenstand der Leistung ist die Gelegenheit zur Abgabe von Verfüllmaterial.
- 2.2. Die zur Verfüllung zulässigen Materialien richten sich nach den Genehmigungsbescheiden und sind vom Anlieferer vor Anlieferung bei uns zu erfragen. Der Anlieferer hat sich vor Anlieferung im Büro unter 08105 8819 zu erkundigen, welche Materialien angeliefert werden dürfen. Im Falle der Nichtbeachtung von Satz 2 erhält der Anlieferer keine Abladeerlaubnis.
- 2.3.. Bestimmungen für die Anlieferung von Material zur Verfüllung
  - 2.3.1. Das Verfüllmaterial muss schadstofffrei und hinsichtlich seiner Herkunft unbedenklich sein. Verfüllmaterial einer bestimmten Herkunft, das über einen längeren Zeitraum wiederholt abgelagert werden soll, muss auch nach der Feststellung der grundsätzlichen Eignung gemäß Erstuntersuchung vom Anlieferer regelmäßig auf die jeweils relevanten Parameter nachuntersucht werden. Abbrüche aus gewerblich genutzten Gebäuden (außer Bürogebäuden) müssen vor Beginn des Abbruchs angemeldet oder von einem unabhängigen Gutachterbüro beprobt und begutachtet worden sein. Andernfalls darf das Material nicht angeliefert werden.
  - 2.3.2. Zur Wiederverfüllung der Grube darf Bodenaushub ohne Fremddanteile sowie Bodenaushub mit vorsortiertem Bauschutt bis zum Z1.1-Wert nach Eckpunkt Papier angeliefert werden. (Zu vorsortiertem Bauschutt gehören Beton, Mauerwerksabbruch, Dacheindeckungen aus Ziegel oder Beton ohne anhaftende Fremddanteile)
  - 2.3.3. Der Anlieferer hat vor dem Abkippen in der jeweiligen Grube, Angaben über Art, Herkunft und Unbedenklichkeit des Materials zu machen. Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben haftet der Anlieferer oder die zur Anlieferung beauftragte Person. Die vom Fahrzeugführer geleistete Unterschrift gilt stellvertretend für die Firma, für deren Namen er handelt.
  - 2.3.4. Der Firma BVR sind auf Verlangen alle notwendigen Unbedenklichkeitsbescheinigungen vor Anlieferung auszuhändigen. Unser Betriebspersonal ist berechtigt, bei Anlieferung des Verfüllmaterials im Eingangsbereich des Grubengeländes eine erste eingehende Sicht- und Geruchskontrolle des Verfüllmaterials sowie eine Kontrolle der Begleitpapiere durchzuführen. Wir sind berechtigt, bei augenscheinlicher nicht Eignung des Verfüllmaterials, dieses zurückzuweisen. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials, z. B. auf Grund früherer Inanspruchnahme oder geogener Vorbelastung, so hat der Anlieferer auf seine Kosten durch ein unabhängiges Untersuchungs-labor die Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials nachzuweisen.
  - 2.3.5. Bei Zweifeln an der Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials ist dieses nach unserer Anweisung an einer besonderen Stelle unserer Grube abzukippen oder vom Anlieferer auf dessen Kosten abzutransportieren. Die Kipgebühren werden durch den Aufwand, der uns durch ein evtl. nötiges Wiederaufladen des Verfüllmaterials entsteht, nicht mehr zurückerstattet.
- 2.4. Das Betreten und Befahren des Grubengeländes und das Abkippen von Verfüllmaterial ist nur mit vorheriger Zustimmung unseres Personals gestattet. Weisungsbefugtes Personal der Firma BVR ist die Person am Eingang der Grube (Waage) sowie der jeweilige Baumaschinenführer vor Ort. Deren Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist das eigenmächtige Einkippen von angeliefertem Verfüllmaterial in die Grube strengstens untersagt. Das Verfüllmaterial darf vom Anlieferer nicht ohne Kontrolle unseres Personals abgekippt werden. Es ist zunächst nach Anweisung 15m vor der Schüttkante abzuladen. Unserem Personal ist eine weitere eingehende Sicht- und Geruchskontrolle des Verfüllmaterials zu ermöglichen. Wir sind berechtigt, Proben aus dem angelieferten Verfüllmaterial zu entnehmen. Bestehen Zweifel an der Unbedenklichkeit oder Herkunft des Verfüllmaterials, so sind wir

berechtigt, dieses zurückzuweisen. Bei Nichteinhaltungen der Weisungen übernimmt die Firma BVR keine Haftung. Bei eigenem Fehlverhalten haften die Firmen BVR nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 2.5 Das Material wird erst nach vollständiger Bezahlung der Entsorgungsgebühr und erbrachtem Nachweis der Unbedenklichkeit eigentumsrechtlich übernommen.

### **3. Mängel- und Schadensersatzansprüche**

- 3.1. Der Anlieferer haftet dafür, dass das Verfüllmaterial die in Ziffn. 2.3.1. und 2.3.2. beschriebene Beschaffenheit hat.
- 3.2. Schäden, die unserem Unternehmen durch die Anlieferung von unzulässigem Verfüllmaterial oder dadurch entstehen, dass der Anlieferer Verfüllmaterial an einer anderen als der von unserem Personal bezeichneten Stelle oder in sonstiger Weise entgegen den Weisungen unseres Personals abgekippt hat, sind uns vom Anlieferer zu ersetzen. Alle Anlieferer, insbesondere jedoch *Unternehmer* haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Die Haftung des Anlieferers umfasst insbesondere die Tragung sämtlicher Folgekosten. Der Anlieferer hat uns von einer Inanspruchnahme durch Dritte – gleich aus welchem Grund – freizustellen, wenn diese Inanspruchnahme auf der Anlieferung von nichtordnungsgemäßigem Verfüllmaterial beruht und die Voraussetzungen von Satz 1 vorliegen. *Ist der Anlieferer Unternehmer, verzichtet er auf die Entlastungsmöglichkeit nach § 831 BGB.*
- 3.3. Soweit Anlieferer Verfüllmaterial mit falscher Herkunftsbezeichnung oder falschen Qualitätsangaben anliefern, haben wir das Recht, ein Kippverbot für alle unsere Gruben auszusprechen. Gleiches gilt, wenn der Anlieferer mit Zahlungen im Verzug ist.

### **4. Preis- und Zahlungsbedingungen**

- 4.1. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort bar zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Gerät der Anlieferer mit der Zahlung in Verzug, beanspruchen wir Verzugszinsen mindestens in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz; *gegenüber Unternehmen beanspruchen wir Verzugszinsen mindestens in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung eines weiteren Schadens.*
- 4.2. Aufrechnung durch den Anlieferer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 4.3. *Ist der Anlieferer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.*
- 4.4. Preise gelten unter Vorbehalt, für einzelne Bauvorhaben können abweichende Preise verlangt werden.
- 4.5. Bei Überfüllung der Grube kann diese jeder Zeit geschlossen werden, oder die Annahme jeder Zeit eingeschränkt werden.

### **5. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist der Sitz der Hauptverwaltung Gilching, Gerichtsstand ist das für den Erfüllungsort zuständige Gericht.

### **6. Nichtigkeitsklausel**

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

BVR Gilching Rekultivierungs GmbH & Co. KG

Weßlinger Str. 32

82205 Gilching

Tel: 08105 8819

FAX: 08105 9338

Internet : [www.BVR-Gilching.de](http://www.BVR-Gilching.de)

E-Mail: [info@BVR-Gilching.de](mailto:info@BVR-Gilching.de)

Öffnungszeiten:

Sommerzeit:

Mo – Do. 07.00 – 12.00 / 12.30 – 17.00 Uhr

Freitag 07.00 – 12.00 / 12.30 – 15.00 Uhr

Winterzeit:

Mo – Do 07.00 – 12.00 / 12.30 – 17.00 Uhr

Freitag 07.00 – 12.00

Samstags geschlossen.